

Es soll geprüft werden, ob die «Unvereinbarkeitsordnung mit rechten Organisationen» an sich und die Urabstimmung darüber «rechtmässig» sind.

Überlegungen:

1 Rechtliche Grundlagen

Da es sich um eine innerparteiliche Abstimmung handelt, die zwischen Privaten aufgrund eines Vertrages (Statuten der Partei) durchgeführt wird, ist die Grundlage das Privatrecht. Zwar herrschen gewisse Einschränkungen durch das Rechtssystem, wie Rechtsverhältnisse in diesem beschaffen sein dürfen, aber es sind für diesen Fall auf den ersten Blick keine weiteren relevanten Gesetze ersichtlich (z.B. Art. 60 ff. ZGB über Vereinsrecht; Art. 2 ZGB Treu und Glauben usw.)

Grundlage sind somit die Statuten der PPS.

2 Urabstimmung über Ordnungen

Nach Art. 5 Abs. 1 lit. k StPPS (Statuten der PPS) ist die Piratenversammlung «zuständig für den Erlass von Ordnungen.» Art. 5 Abs. 5 StPPS erlaubt es der Piratenversammlung auch per Urabstimmung Entschiede zu treffen. Eine Urabstimmung über Ordnungen ist somit grundsätzlich möglich.

Sollte die Ordnung an sich also zulässig sein, ist es auch die Urabstimmung darüber.

3.1 Schranken für Ordnungen

Um über die Zulässigkeit der Ordnung zu bestimmen, muss geklärt werden, welche Schranken dafür bestehen. Die Statuten nennen keine Einschränkungen, womit in erster Linie lediglich der Inhalt der Statuten selbst, als oberste und legitimierteste (2/3 Mehrheit) Grundlage, die Schranken sein könnten. Mehr zu den Statuten als Schranke in 3.4.

In diesem Fall kommen insbesondere die Artikel 2 und 4 StPPS in Frage, da die Unvereinbarkeitsordnung das Verhältnis der Rechte und Pflichten der Mitglieder und dem Zweck der PPS spezifizieren will und diese somit mindestens tangiert.

3.2 Ordnung zur Auslegung von Statuten

Der Antrag wird insbesondere dadurch begründet, dass eine Mitgliedschaft in diesen Organisationen «den Zielen der Piratenpartei diametral» entgegenlaufe, womit auch Bündnisse in Form von Fraktionen, Listen u.ä. nicht angebracht seien.

Es erscheint plausibel, dass eine Zusammenarbeit mit Organisationen, die den Zielen der PPS gänzlich abgeneigt sind, den in Art. 2 StPPS genannten Zielen schaden können, da sie u.a. per Definition in der Ordnung genau für die entgegengesetzten Ziele existieren. Es ist allerdings auch nicht auszuschliessen, dass beispielsweise ein Fraktionsverbot mit einer solchen Organisation dem Zweck, insbesondere der Vertretung der politischen Interessen der Mitglieder, entgegenstehen kann, da dadurch möglicherweise relevante Positionen/Posten aufgegeben werden müssten. Die Ordnung will nun eine bestimmte Lösung in diesem inneren Interessenkonflikt durchsetzen.

Ein demokratischer Beschluss ist grundsätzlich ein probates Mittel, um die Statuten auszulegen. Ausserdem unterstreicht Art. 2 Abs. 5 StPPS die Wichtigkeit der Ziele von Abs. 2 für interne Belange, was eine Verschiebung des aktuellen Gleichgewichts in die geforderte Richtung weiter legitimieren würde.

Für eine Entscheidung, wie Statuten ausgelegt werden sollen, wäre eine Ordnung jedenfalls generell geeignet.

3.3 Unvereinbarkeitsordnung und Rechte und Pflichten der Mitglieder

Aber das Verhältnis der beantragten Ordnung zu Art. 4 StPPS, welcher die Rechte und Pflichten der Piraten festlegt, ist problematischer. Es wurde in internen Diskussionen bereits ausgeführt, dass die ursprünglichen Statuten absichtlich keine Erwähnung von Mitgliedschaften in anderen Parteien drin haben, weil, u.a., Sachpolitik wichtiger sei als ideologische Zugehörigkeit. Für die Gültigkeit dieser Ordnung hat (wenn überhaupt) allerdings nur der Inhalt der Statuten Relevanz und nicht, was nicht drinsteht. Fakt ist aber: Keiner der Absätze trifft eine Aussage zu Mitgliedschaften in oder Bündnissen mit anderen Organisationen.

Da Art. 4 StPPS die Rechte und Pflichten gegenüber der PPS, wenn auch offen, abschliessend zu umschreiben scheint, gilt im Übrigen Privatrecht, welches verständlicherweise keine Begrenzung von Mitgliedschaften o.ä. in anderen Organisationen kennt. So ungewohnt es klingen mag, schliesst die Mitgliedschaft in einer Partei die Mitgliedschaft in anderen also nicht ohne weiteres aus.

Für die Zulässigkeit dieser Einschränkung der Rechte unterhalb der Statutenebene bleibt damit nur Art. 4 Abs. 4 StPPS:

«Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Zweck und das Parteiprogramm der Piratenpartei Schweiz zu unterstützen und Schaden davon abzuwenden sowie alle anderen Mitglieder mit Anstand und Respekt zu behandeln.»

Wie in 3.2 bereits ausgeführt wurde, kann eine Mitgliedschaft oder ein Bündnis in Organisationen, die «den Zielen der Piratenpartei diametral entgegenlaufen», schaden. Dass es schaden kann, bedeutet aber nicht, dass es auch schaden muss. Und Schaden abgewendet werden, wie Art. 4 Abs. 4 StPPS fordert, muss nur, wenn die bevorstehende Entscheidung bzw. Handlung auch Schaden verursachen würde.

Die Ordnung selbst nennt Formen der Zusammenarbeit, die offensichtlich nicht den Zielen schaden (Art. 1 Abs. 3 der Ordnung). Dass die Mitgliedschaft oder die anderen auszuschliessenden Verhältnisse dieses Kriterium stets erfüllen, ist dabei nicht klar ersichtlich. Beispielsweise müsste eine Listenverbindung, aus der sich Piraten grössere Vorteile versprechen, genau daraufhin untersucht werden. Es gibt zwar Schadensarten, die durch die gleichzeitige noch grössere Vermehrung des gewünschten Gutes (z.B. Politik zu betreiben) nicht wett gemacht werden können, aber, ob dies in einem solchen Fall vorliegen würde, könnte nicht allein durch die Behauptung eines Schadens bewiesen werden. Und es müsste zusätzlich begründet werden, wieso der Schaden gewichtiger als die Unterstützung des Zwecks ist, da in Art. 4 Abs. 4 StPPS keine Rangordnung zwischen diesen Punkten herrscht und somit eine Abwägung zulässig sein kann.

Ein generelles Verbot von Mitgliedschaften oder sonstigen Verhältnissen, über die in Art. 1 Abs. 3 (Ordnung) erlaubten Formen hinaus, lässt sich also nicht direkt auf die Statuten stützen, da ein überwiegender Schaden nicht generell bewiesen werden kann, bzw. nicht eindeutig ist, dass die genannten Formen immer schädlich, und damit abzuwenden, sind. Eindeutig schädliche Varianten sind indes bereits durch Art. 4 Abs. 4 StPPS in Verbindung mit Art. 2 StPPS nie erlaubt und würden somit keine

Ordnung benötigen. Bei der Unvereinbarkeitsordnung handelt es sich also um etwas Neues, also nicht nur um eine Auslegung, und es würde explizit die bisherigen gültigen statutarischen Regeln verändern statt sie lediglich mit Inhalt zu füllen.

Die Möglichkeit zur Klarstellung von einzelnen Statuten per Ordnung (vgl. Überlegungen in 3.2) gibt somit für sich alleine keine genügende Grundlage für eine generelle Unvereinbarkeit her, weil die Ordnung gleichzeitig ausserhalb der Statuten Rechte und Pflichten für Mitglieder schaffen müsste, was bisher nicht vorgesehen ist (vgl. auch 3.4). Eine Grundlage für eine für den Einzelfall blinde Unvereinbarkeit ist somit höchstens bruchstückhaft vorhanden.

Ausserdem würde die Ordnung direkt den bisherigen Rechten und Pflichten von Art. 4 StPPS widersprechen (Abwesenheit von Zwängen bezüglich Mitgliedschaften in anderen Organisationen, tatsächlicher Schaden u.ä.) und Widersprüche zu den bisherigen Statuten unterhalb der Statutenebene einzuführen, erscheint nicht sinnvoll.

Sieht man von diesen Punkten ab, kann immer noch mindestens festgestellt werden, dass, selbst wenn in Art. 2 StPPS eine genügende Grundlage zur Schaffung neuer Pflichten gesehen werden sollte, die explizite Auflistung der Rechte und Pflichten in Art. 4 StPPS als Widerspruch zu Rechten und Pflichten ausserhalb der Statuten im Raum stehen bliebe.

3.4 Verhältnis der Statuten zu Ordnungen

Die letzte ungeklärte Frage ist nun, ob die Statuten überhaupt eine Schranke für Inhalte der Ordnungen sind:

Sind Statuten, analog zur Verfassung eines Landes, die oberste Hierarchie, auf der alles aufbauen muss und darunter kann keine Ordnung geschrieben werden, die nicht klar darauf basiert, oder sind sie lediglich die höchstlegitimierte Grundlage, die darunter angesiedeltes unabhängiges Recht nur verhindern kann, wenn es direkt widerspricht – in (vereinfachter) Analogie zum Verhältnis der Rechtschaffung von Kantonen und Bund? Die Statuten lassen zwar Ordnungen nach Art. 5 Abs. 1 lit. k zu, aber es ist nicht geklärt, ob sie mehr dürfen, als auszuführen, was innerhalb der Statuten irgendwie ermöglicht ist.

Mir scheint ersteres (Analogie zur Verfassung) wesentlich eher dem Verhältnis zu entsprechen, das hier vorliegen sollte, da letzterer Vergleich dem Verhältnis der Sektionen zur PPS entspricht. In der ersten Analogie wäre die PPS ein höheres Konstrukt, das nur aufgrund seiner «Verfassung» handeln kann. Dass ein Verein zuvorderst, auch rechtlich, die Statuten als Grundlage für jegliches Handeln hat, sollte entsprechend mit Ordnungen nicht umgangen werden können.

Dagegen spricht allerdings, dass auch Ordnungen demokratisch legitimiert sind, wenn auch nicht mit gleich rigidem Mehr. Gesetze (Analogie Verfassung – Gesetze) sind aber auch demokratisch legitimiert durch fakultative Referenden und müssen trotzdem eine genügende Grundlage in der höheren Hierarchiestufe haben (selbes gilt im Verhältnis von Gesetzen und Verordnungen), die über eine Klausel wie «Erlass von Gesetzen» hinausgeht.

Eine andere Auffassung würde Ordnungen schlicht eine unangebrachte Macht zuteilen, da sie quasi-statutarische Kraft ohne die dafür sonst nötige Mehrheit (und ohne notwendige Übersetzungen) hätten. Eine solche Auslegung würde den Sinn einer Zweidrittelmehrheit für Statutenänderungen also gänzlich untergraben.

Es ist damit nicht angebracht neue Rechte und Pflichten, ohne genügende Grundlage, mit einfachem Mehr setzen zu können, wenn die sonstigen Rechte und Pflichten in den Statuten eine Zweidrittelmehrheit benötigen.

4 Änderungsanträge

Die Liste der Ordnung ist nicht als umfassend anzusehen, da darauf unmöglich jede Organisation aufgeführt ist, die mit den Zwecken und Zielen der PPS nicht vereinbar sind. Es liegt also bereits eine gewisse Willkürlichkeit in der Auswahl, womit es im Umkehrschluss kein grundsätzliches Problem sein kann, eine Organisation wieder zu streichen (Änderungsantrag #1 von mrw).

Da schon die beantragte Ordnung eine Liste mit unvereinbaren Organisationen führt, gibt es keinen Grund, wieso nicht weitere Organisationen mit gleicher Begründung (Unvereinbarkeit) aufgeführt werden können (Änderungsantrag #2 von mrw). Das Hinzufügen von «extremen» linken Parteien würde zwar den Titel des Antrags etwas ad absurdum führen, stellt inhaltlich aber kein Problem dar.

Die Abänderung der Übergangsbestimmungen ist ohne weiteres möglich. (Änderungsantrag von packi)

5 Empfehlung

Ein abschliessender Entscheid kann nicht gefällt werden, da dies Aufgabe des PPV (bzw. des Piratengerichts) ist.

Die Überlegungen haben jedoch meiner Meinung nach ergeben, dass die Unvereinbarkeitsordnung tendenziell nicht zur Abstimmung zugelassen werden sollte, ohne vorher in den Statuten eine bessere Grundlage dafür zu schaffen. 3.4 identifiziert die Statuten als Schranken für Ordnungen. Nach 3.2 vermag eine solche Ordnung die Ziele aus Art. 2 StPPS zwar auszulegen, aber je nach Interpretation (3.3-3.4) schafft die Unvereinbarkeitsordnung mindestens neue Rechte und Pflichten oder widerspricht zusätzlich bisher statutarisch vorhandenen. Das ist in jedem Fall problematisch, da die bisherigen Rechte und Pflichten, dank Zweidrittelmehrheit, eine höhere Legitimation geniessen.

Sollte die Abstimmung zugelassen werden, wären die Änderungsanträge ebenfalls gültig.

5.1 Ergänzung

Mir wurde in letzter Minute der Vergleich zum Versammlungs- und Abstimmungsreglement zugetragen, welches die Statuten schliesslich ebenfalls erweitert:

Ja, genau das tut die VAR, aber eben innerhalb der Grenzen der Statuten und mit klarer Grundlage in Art. 6 Abs. 1-2 StPPS. Beides kann über die vorliegende Unvereinbarkeitsordnung nicht eindeutig gesagt werden. Die VAR schraubt schlicht nicht plötzlich an den Statuten vorbei das Stimmrechtsalter auf 21 Jahre hoch, die vorliegende Ordnung hingegen will meiner Meinung nach äquivalentes erreichen.